

# Beitragsordnung

der

## Unabhängigen Wählergemeinschaft Brensbach

---

### § 1 Grundlagen und Gültigkeit

1. Die Erhebung des Jahresbeitrages erfolgt unter Zugrundelegung von § 4 der Satzung sowie der diesem Paragraphen ergänzenden Beschlüsse der verschiedenen Mitgliederversammlungen.
2. Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2010 beschlossen. Sie wird erst mit einem Änderungsbeschluss oder Neufassung durch die Mitgliederversammlung unwirksam.

### § 2 Höhe der Beiträge

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von 15,-- € zu entrichten.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder vom Beitrag befreit werden.

### § 3 Familienermäßigung

Nur das erste volljährige Mitglied, das im Haushalt einer Familie oder einer der Familie gleichgestellten Lebensgemeinschaft lebt, zahlt den vollen Jahresbeitrag. Jedes weitere Mitglied, das im Haushalt dieser Familie oder dieser der Familie gleichgestellten Lebensgemeinschaft lebt und der UWG Brensbach beitrifft, ist beitragsfrei.

### § 4 Form der Beitragsentrichtung

1. Der Beitrag ist kalenderjährlich im ersten Quartal fällig und wird bargeldlos abgewickelt, vorzugsweise durch Abbuchung per Lastschriftverfahren vom Konto des jeweiligen Mitglieds.

2. Bei Beginn der Mitgliedschaft ist dazu dem Verein eine Einzugsermächtigung durch das jeweilige Mitglied auszustellen.
3. Im Falle der Nichtbezahlung zu den angegebenen Terminen erfolgen Mahnungen und die Erhebung von Bearbeitungsgebühren (4,-- €) durch die Geschäftsstelle des Vereins. Wird der 3. Mahnung nicht Folge geleistet, kann das betreffende Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen.

## **§ 5 Bearbeitungsgebühren**

1. Soweit auf Grund eines Verschuldens des Mitglieds bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich ist, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstituts, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos usw., ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,-- € zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben unberührt.
2. Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand sind dem Verein durch das Mitglied auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung dem Verein in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

## **§ 6 Spenden**

Alle Mitglieder sind gehalten, durch Spenden einen wirksamen finanziellen Rahmen für den Verein zu schaffen und entsprechend ihrer finanziellen Voraussetzungen die Tätigkeit des Vereins sowie die Verwirklichung seiner Ziele und Zwecke zu ermöglichen und zu unterstützen.

Brensbach, 27.10.2010